jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2003/4/23 8Fsc6/03d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer und Dr. Spenling als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen Walter F*****, infolge Fristsetzungsantrages des Betroffenen den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Fristsetzungsantrag des Betroffenen vom 5. März 2003 wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit an das Erstgericht gerichtetem Antrag vom 12. 11. 2002 (ON 72) brachte der Betroffene vor, die einstweilige Sachwalterin "sei unschlüssig über den Bedeutungsinhalt der Formulierung im dg.

Beschluss ON 34 S 3, wo es lautet: ... Verfahren (nicht für dringende Angelegenheiten) erlischt, ...". Es werde beantragt, "sowohl die Sachwalterin, als auch den Einschreiter dringend dahingehend zu unterrichten, was mit obigem (Klammer-)Ausdruck nach der Vorstellung des Beschlussverfassers ausgedrückt bzw umfasst sein soll." Mit Schreiben vom 14. 1. 2003 (ON 83) stellte der Betroffene an das übergeordnete Landesgericht gemäß § 91 GOG den Antrag, dem "säumigen BG Donaustadt eine angemessen kurze Frist zur Erledigung jenes Antrages" zu setzen. Das Landesgericht übermittelte den Fristsetzungsantrag dem Erstgericht. Mit direkt an das Landesgericht gerichtetem Schreiben vom 5. 3. 2003 beantragte der Betroffene, der Oberste Gerichtshof möge dem Landesgericht eine angemessene kurze Frist zur Erledigung des Antrages vom 14. 1. 2003 zu setzen.Beschluss ON 34 S 3, wo es lautet: ... Verfahren (nicht für dringende Angelegenheiten) erlischt, ...". Es werde beantragt, "sowohl die Sachwalterin, als auch den Einschreiter dringend dahingehend zu unterrichten, was mit obigem (Klammer-)Ausdruck nach der Vorstellung des Beschlussverfassers ausgedrückt bzw umfasst sein soll." Mit Schreiben vom 14. 1. 2003 (ON 83) stellte der Betroffene an das übergeordnete Landesgericht gemäß Paragraph 91, GOG den Antrag, dem "säumigen BG Donaustadt eine angemessen kurze Frist zur Erledigung jenes Antrages" zu setzen. Das Landesgericht übermittelte den Fristsetzungsantrag dem Erstgericht. Mit direkt an das Landesgericht gerichtetem Schreiben vom 5. 3. 2003 beantragte der Betroffene, der Oberste Gerichtshof möge dem Landesgericht eine angemessene kurze Frist zur Erledigung des Antrages vom 14. 1. 2003 zu setzen.

Rechtliche Beurteilung

Der Fristsetzungsantrag ist unzulässig.

Gemäß § 91 Abs 1 GOG ist Voraussetzung für einen Fristsetzungsantrag, dass das Gericht mit einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ausfertigung einer Entscheidung säumig ist. Belehrungen über die Auslegung des Inhalts von Entscheidungen zählen nicht zu den vom Gesetz gemeinten Verfahrenshandlungen.Gemäß Paragraph 91, Absatz eins, GOG ist Voraussetzung für einen Fristsetzungsantrag, dass das Gericht mit einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ausfertigung einer Entscheidung säumig ist. Belehrungen über die Auslegung des Inhalts von Entscheidungen zählen nicht zu den vom Gesetz gemeinten Verfahrenshandlungen.

Der Antrag ist zurückzuweisen.

Anmerkung

E69198 8Fsc6.03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:008FSC00006.03D.0423.000

Dokumentnummer

JJT_20030423_OGH0002_008FSC00006_03D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at